

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 12/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster, Gartenstraße 194,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. April 1993 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und v a n S t a a für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1992 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten eine höhere Rente. Er meint, daß seine Zurechnungszeiten nach einem Wert berücksichtigt werden müssen, der sich auch nach den von ihm bisher entrichteten freiwilligen Beiträgen bemißt.

Der Kläger war von 1955 bis 1974 pflichtversichert. Anschließend leistete er bis 1987 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als selbständiger Handwerker. Wegen der Folgen eines 1987 erlittenen Hirninfarktes gewährt die Beklagte dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Mai 1988 (Bescheid vom 18. Oktober 1988; Widerspruchsbescheid vom 18. August 1989). Den Wert für die anzurechnende Zurechnungszeit (1. August 1987 bis 30. September 1995) ermittelte sie nach der seit dem 1. Januar 1983 aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (HBeglG 1983) geltenden Fassung des § 1255a Abs 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) auf der Grundlage der Summe aller Werteinheiten aus den zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen.

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 18. April 1991). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 29. Januar 1992). Die neue Regelung durch das HBeglG 1983 sei verfassungsgemäß. Zwar seien auch Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Art 14 Grundgesetz (GG) geschützt. Doch sei zwischen Beitragszeiten, die leistungsorientierte Berechnungselemente darstellten, und beitragslosen Zeiten zu unterscheiden. Ebenso wie etwa die Ausbildungsausfallzeiten seien aber die Zurechnungszeiten beitragslos, so daß auf den Fortbestand einer bestimmten Anrechnung dieser Zeiten kein Recht bestehe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der Art 14 und 3 GG. Für Versicherte, die weit vor der Altersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheiden müßten, habe die Zurechnungszeit eine existentielle Bedeutung. Durch die nachträgliche Eigenbewertung von Zurechnungszeiten werde auch der Vertrauensgrundsatz verletzt. Für die Ungleichbehandlung von freiwilligen und von Pflichtbeiträgen sei ein nachvollziehbarer Grund nicht erkennbar.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 18. April 1991 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, der Berechnung der Rente des Klägers die Zurechnungszeiten mit



einem Wert zugrunde zu legen, der nicht nur die Pflichtbeiträge, sondern auch die freiwilligen Beiträge berücksichtigt.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Rente, bei der der Wert der Zurechnungszeiten sich auch an dem Wert der freiwilligen Beiträge bemißt.

Obwohl das 6. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die RVO ersetzt hat, ist der Anspruch des Klägers noch nach der RVO zu beurteilen (§ 300 Abs 2 SGB VI).

Nach § 1255a Abs 4 Satz 1 RVO wird für eine Zurechnungszeit der Monatsdurchschnitt zugrundegelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Diese Art der Bewertung wurde durch das HBeglG 1983 (Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushaltes vom 20. Dezember 1982, BGBl I 1982, S 1857) mit Wirkung vom 1. Januar 1983 (Art 38 Abs 1 HBeglG 1983) für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1977 (Art 2 § 12b Abs 4 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz <ArVNG>) eingeführt. Den Abs 4 des § 1255a RVO hatte es bis dahin nicht gegeben. Die Zurechnungszeit war nach bisherigem Recht bei der Berechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage in der Regel nicht eigenständig bewertet worden. Sie wirkte sich lediglich als Bestandteil der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 1258 Abs 1 RVO) rentensteigernd aus (Albrecht und Backhaus, DRV 1983, S 147, 162). In der praktischen Auswirkung kam das einer Bewertung der Zurechnungszeiten nach dem Durchschnitt aller anderen Zeiten gleich, die eine eigene Bewertung hatten.

Der Kläger bestreitet nicht, daß die Beklagte die Rente gemäß § 1255a Abs 4 Satz 1 RVO zutreffend berechnet hat. Er hält diese Vorschrift aber für verfassungswidrig.



Zu einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht -BVerfG- (Art 100 Abs 1 Satz 1 GG) besteht indes kein Anlaß. Die Regelung des § 1255a Abs 4 RVO ist verfassungsgemäß.

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) ist nicht verletzt. Er verbietet, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Dieses Verbot ist verletzt, wenn die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte mit Gesetzhaltungen, die in der Natur der Sache selbst liegen und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, also bezogen auf den jeweils in Rede stehenden Sachbereich und seiner Eigenart ein vernünftiger, einleuchtender Grund für die gesetzliche Regelung fehlt (BVerfGE 76, 256, 329 mwN). Der allgemeine Gleichheitssatz ist auch dann verletzt, wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen. Bei Zugrundelegen dieser Maßstäbe ist § 1255a Abs 4 RVO mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Der Gesetzgeber hat zunehmend für die beitragslosen Zeiten feste Bewertungsmaßstäbe und/oder Höchstgrenzen der Bewertung eingeführt (vgl die Begrenzung der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten und die dazu ergangene Entscheidung des BVerfG vom 1. Juli 1981, BVerfGE 58, 81 = SozR 2200 § 1255a Nr 7; NJW 1982, 155).

Der Gesetzgeber hat sich für berechtigt gehalten, den Wert der Zurechnungszeiten an den Wert der versicherungspflichtigen Zeiten zu knüpfen, weil schon vorher Anspruchsvoraussetzung für die Zurechnungszeit war, daß in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten lagen oder daß die sogenannte Halbbelegung mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt war (so die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 30. November 1982, BT-Drucks 9/2140 S 103 zu Nrn 27 und 28). Der Gesetzgeber hat damit den inneren Grund und die Rechtfertigung für die Gewährung der Zurechnungszeit darin gesehen, daß die Versorgung des Versicherten im Alter und bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Pflichtversicherung an die gesetzliche Rentenversicherung gebunden gewesen ist. Bei dieser Ausgangslage ist es keineswegs fernliegend gewesen, auch die Bewertung der Zurechnungszeiten an die Zeiten der Pflichtversicherung zu knüpfen.

Bei der Ausfüllung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ist der Gesetzgeber frei, darüber zu befinden, was im konkreten Fall als im wesentlichen gleich und was als so verschieden anzusehen ist, daß die Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Er ist befugt, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen (BVerfGE 76, 256, 330 mwN). Aufgrund der verhältnismäßig weiten Gestaltungsfreiheit, die der Gesetzgeber genießt, läßt sich anhand des



allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nicht überprüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Regelung getroffen hat. Daß ihm dies durch das HBeglG 1983 gelungen sei, hat der Gesetzgeber selbst hinsichtlich einer Regelung bezweifelt, die mit der hier anzuwendenden in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die Bundesregierung meint in der bereits zitierten Begründung zum Entwurf des HBeglG 1983, das Erfordernis der Halbbelegung müsse neu geregelt werden (BT-Drucks 9/2140 S 103 zu Nrn 27 und 28). Doch sei die neue Regelung nicht kurzfristig möglich und solle sorgfältig unter Beachtung der verschiedenen Auswirkungen vorbereitet werden. Daraus geht hervor, daß eine gesetzliche Regelung mitunter auch aus praktischen Erwägungen nicht das Optimum an Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit erreichen kann. Das kann dann nicht bereits aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes beanstandet werden.

Die Regelung des § 1255a Abs 4 RVO verstößt auch nicht gegen Art 14 Abs 1 Satz 1 GG. Rentenanwartschaften unterliegen zwar dem Schutz des Art 14 GG (BVerfGE 53, 257, 289 f; 76, 256, 293 mwN). Der Kläger hatte auch, bevor das HBeglG 1983 erging, bereits eine Rentenanwartschaft erworben. Doch ist in diese Anwartschaft nicht in unzulässiger Weise eingegriffen worden.

Bei der Bestimmung des Inhaltes und der Schranken rentenversicherungsrechtlicher Positionen kommt dem Gesetzgeber grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Dies gilt im besonderen für Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Insoweit umfaßt Art 14 Abs 1 Satz 2 GG auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken. Sofern dies einem Zweck des Gemeinwohls dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, Leistungen zu kürzen, den Umfang von Ansprüchen oder Anwartschaften zu vermindern oder diese umzugestalten. An die Rechtfertigung eines Eingriffs in Ansprüche aufgrund eigener Leistungen sind strengere Anforderungen zu stellen als an die Änderung einer Rechtslage, die mit der eigenen Leistung des Versicherten nichts zu tun hat. Gegenstand des Schutzes sind der Anspruch und die Anwartschaft, wie sie sich aus der jeweiligen Gesetzeslage ergeben (BVerfGE 53, 257, 293; SozR 7610 § 1587 Nr 1). Zielsetzung des HBeglG 1983 war es, Einsparungen vorzunehmen, die unabweisbar geworden waren, um die Wirtschaft zu beleben und die Rentenversicherung und die Krankenkassen durch Senkung der Ausgaben zu entlasten (BT-Drucks 9/2140 S 1). Bei der näheren Bestimmung des Wertes der Zurechnungszeiten handelt es sich auch um die Änderung eines Teils der Anwartschaft, der nicht durch eigene Leistung (Beitrag) verdient, sondern der gewährt wird, um die Rente nicht zu niedrig anzusetzen, weil es dem Versicherten nicht möglich war, ein volles Versicherungsleben lang zu arbeiten und Beiträge an die Rentenversicherung abzuführen.



Die Neuregelung durch das HBeglG 1983 verstößt auch - anders als der Kläger meint - nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Richtig ist, daß das Vertrauen auf erworbene Rechte oder Rechtspositionen einen Schutz genießt, der auch dort eingreifen kann, wo kein unzulässiger Eingriff in Eigentumspositionen vorliegt, sondern lediglich eine nähere Ausgestaltung der Eigentümerposition. Bei einem gesetzlichen Eingriff in erworbene Rechte verschärfen sich die Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Rittstieg in Alternativkommentar -GG-, 2. Aufl Art 14/15, RdNr 176). Aber auch unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich kein Verstoß gegen das GG. Die Rechtsposition des Klägers ist auch nach Inkrafttreten des § 1255a Abs 4 RVO im wesentlichen erhalten geblieben. Alle Zeiten, die er bisher erworben hatte, auch das Recht, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben eine Zurechnungszeit in Anspruch zu nehmen, blieben bestehen. Lediglich der Wert seiner Zurechnungszeit richtet sich nun nicht mehr nach dem Durchschnitt aller seiner selbständig bewerteten Zeiten sondern nach dem Durchschnitt der Zeiten, in denen er in besonderer Beziehung zur Rentenversicherung stand, in denen er nämlich pflichtversichert war. Dieser Eingriff des Gesetzgebers in die Rentenanwartschaft des Klägers ist nicht unverhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)